

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1932-1933)
Heft: 27-28

Artikel: Deutsche Tonaufnahme in der Türkei
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-734149>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ÖFFENTLICHER SPRECHSAAL

Wir werden unter dieser Rubrik alle uns zugehenden, allgemeines Interesse beanspruchenden Einsendungen veröffentlichen, unter persönlicher Verantwortlichkeit der Einsender.

Zum Konkurse der Modern Cinema Theater A.-G. in Zürich

Um falschen Vorstellungen zu begegnen legt der gewesene Verwaltungsrat der Modern Cinema Theater A.-G. Wert darauf, der Öffentlichkeit folgende Aufklärungen über die Ursachen des Konkurses bekannt zu geben.

Die Statuten der M. C. Th. A.-G. bezeichneten als Zweck der Gesellschaft den Betrieb von Kino-Theatern, sowie die Beteiligung an andern Unternehmen der Filmbranche. Im Jahre 1929 mietete die M. C. Th. A.-G. das Apollo-Kino in Zürich und betrieb es bis Ende 1931. Nachdem Ende 1931 das Aktienkapital als fast gänzlich verloren gelten und die Liquidation der Gesellschaft ins Auge gefasst werden musste, gab die Modern Cinema Theater A.-G. den Betrieb des Apollo-Theaters auf. Anfang 1932 wurde es einer anderen Gesellschaft vermietet. Formell beschlossen wurde die Liquidation am 12. Juli 1932 und der unterzeichnete Anwalt als Liquidator bestellt.

Der Verlust des Aktienkapitals wurde in der Hauptsache durch ausländische Filmproduktionsbeteiligungen verursacht. Diese Beteiligungen, mit welchen die Gesellschaft sich gute Tonfilme sichern wollte, waren unter Voraussetzungen erfolgt, die sich nachträglich als unrichtig erwiesen. Vor allem konnte die kurz nachher hereinbrechende allgemeine Wirtschaftskrisis nicht vorausgesehen werden. Weitere Verluste (ca. 50.000 Fr.) wurden verursacht durch die Miete einer Reihe von Filmen, die nicht besichtigt worden waren und sich nachträglich als für das Apollo-Theater unspielbar zeigten, trotzdem jedoch bezahlt werden mussten.

Einen sehr grossen Schaden hatte die M. C. Th. A.-G. schon bei der Einführung des Tonfilmes im Apollo-Theater erlitten, indem gegen das Apollo-Theater zufolge der Einsprache der Tri-Ergon A.-G. und auf Grund der von dieser behaupteten Verletzung ihrer Patentrechte vom Audiencrichter ein vorläufiges Spielverbot erlassen wurde. Dieses Spielverbot bestand für gewisse Filme bis zum Frühjahr 1931. Das Spielverbot hatte katastrophale Folgen und verursachte einen enormen Schaden, weil gerade die Eröffnungsvorstellungen, für welche eine grossangelegte und sehr kostspielige Reklame gemacht worden war, im letzten Moment nicht stattfinden konnten.

Zufolge dieser Verluste ging zwar das Aktienkapital fast ganz verloren, sie bedingten jedoch nicht die Insolvenz der Gesellschaft. Die Modern Cinema Theater A.-G. gab das Theater auf, sobald das Aktienkapital als verloren gelten musste und bevor Betriebsschulden entstanden.

Die nächste und eigentliche Ursache des Konkurses liegt bei der R. C. A. (Radio Corporation of America) Photophone Inc., der Vermieterin der Tonfilm-Apparatur. Diese Gesellschaft hatte, als im Jahre 1929 die R.C.A.-Tonfilmapparatur installiert werden sollte, ausdrücklich zugesichert, dass ihre Patente absolut unanfechtbar seien. Gestützt auf diese Zusicherungen wurde die Apparatur gemietet und der vorgedruckte Mietvertrag, welcher alle nur denkbaren Klauseln zugunsten der Vermieterin und zum Nachteile des Mieters enthielt, unter einer Reihe von Vorbehalten acceptiert. Als in der Folge von der Tri-Ergon A.-G. das Spielverbot erwirkt worden war, kümmerte sich die R. C. A.-Gesellschaft vorerst in keiner Weise darum, trotzdem sie bereits an die 30.000 Fr. erhalten hatte. Erst nach langem Drängen bequeme sie sich dazu, die Modern Cinema Theater A.-G. in den Patentnichtigkeitsprozessen gegen die Tri-Ergon A.-G. und die andern deutschen Gesellschaften zu unterstützen. Zur Führung dieser Prozesse sah sich die Modern Cinema Theater A.-G. gezwungen, da sie sonst die R.C.A.-Apparatur nicht hätte benützen dürfen und eine Schadenersatzpflicht der Tri-Ergon A.-G. erst mit der Nichtigerklärung ihrer Patente gegeben gewesen wäre. Die Unterstützung der R.C.A.-Ge-

sellschaft musste die M. C. Th. A.-G. mit der bedingungs- und vorbehaltlosen Annahme des Mietvertrages der R.C.A.-Gesellschaft erkaufen. Die Modern Cinema Theater A.-G. war damit der R.C.A.-Gesellschaft gegenüber recht- und machtlos geworden und ihrer Willkür ausgeliefert. Wohl hatten die Organe der R.C.A.-Gesellschaft der M.C.Th. A.-G. mündlich zugesichert, dass sie alles tun werde, um die M.C.Th. A.-G. zu unterstützen und ihr zur Vergütung des erlittenen Schadens zu verhelfen, allein eine Rechtspflicht oder irgendeine Garantie wurde nicht übernommen. Bevor die Patentnichtigkeitsprozesse zur Durchführung kamen, schlossen die sich befehdenden Gesellschaften mit dem sog. Pariser-Abkommen Frieden und teilten den Weltmarkt unter sich auf. Von diesem Momente an erklärte die R.C.A.-Gesellschaft ihr Desinteressement an den von der Modern Cinema Theater A.-G. geführten Prozessen und liess die M.C.Th. A.-G. vollständig im Stich. Ohne die Unterstützung der R.C.A.-Gesellschaft konnte die M.C.Th. A.-G. die Prozesse nicht führen, schon weil ihr die technischen Unterlagen fehlten. Die R.C.A.-Gesellschaft wollte der M.C.Th. A.-G. aber auch nicht den erlittenen Schaden vergüten. Andererseits blieb das Spielverbot für gewisse Filme weiter bestehen. — Die Modern Cinema Theater A.-G. verweigerte daher die Bezahlung des Mietzinses und drohte die Apparatur zur Verfügung zu stellen, nachdem die R.C.A.-Gesellschaft jeden Rechtsschutz für die Apparatur ablehnte. Die R.C.A.-Gesellschaft zeigte kein Entgegenkommen, sondern verlangte die Apparatur, welche für 10 Jahre gemietet war, heraus, forderte aber zudem noch die Bezahlung des Mietzinses für die vollen 10 Jahre, der gemäss Vertrag schon im ersten Jahre hätte bezahlt werden müssen. Ausser den bereits bezahlten ca. Fr. 30.000, welcher Betrag mehr ausmachte als der Mietzins pro rata für die 1 ½ jährige Benützung der Apparatur, hätte die Modern Cinema Theater A.-G. weitere gegen Fr. 100.000,— bezahlen müssen. Dies alles auf Grund des Mietvertrages, welcher der Modern Cinema Theater A.-G. aufoktroiert worden war und auf Grund dessen die R.C.A.-Gesellschaft für ihre Apparatur einen enormen Mietzins verlangen, andererseits aber jede Haftung und jeden Rechtsschutz ablehnen konnte.

Die Aktionäre der Modern Cinema Theater A.-G. hatten sich zu persönlichen Opfern bereit erklärt, um einen Konkurs zu verhüten. Die R.C.A.-Gesellschaft hat aber eine sehr weitgehende Offerte (ca. 30 %) abgelehnt und das Konkursbegehren gestellt. Der Konkurs wurde ausgesprochen und die R.C.A.-Gesellschaft dürfte nun ganz leer ausgehen. Sie hat aber bereits mehr erhalten, als ihr eigentlich gebührt hätte.

Der vorliegende Fall zeigt, welche Folgen die Unterzeichnung eines vorgedruckten Vertrages haben kann und mag als Warnung dienen, sich nicht auf mündliche Zusicherungen zu verlassen.

Dr. T. VASELLA, Rechtsanwalt, Zürich 1.

Deutsche Tonaufnahme in der Türkei.

Als besonderes Ereignis für die neue Entwicklung in der Türkei auf eigener Produktionsbasis sind die Arbeiten mit einer eigenen Aufnahme-Apparatur zu betrachten, die von der Firma Ipekdi Frères in Stambul anlässlich des zehnjährigen Gründungstages der türkischen Republik in Angora aufgenommen wurden. Es wurde dabei mit einer Koffer-Aufnahme-Apparatur vom Typ «Klangfilm E-K-8» gearbeitet.

Diese Aufnahmen sind die ersten ihrer Art, die von führenden Männern der Türkei gemacht werden konnten.

Gefällt Ihnen

L'Effort Cinégraphique Suisse ?

Wenn, ja

dann abonnieren Sie darauf !